



Aktuelle Beiträge zum Architekten-, privaten Bau-, Miet-, und Vergaberecht

Architektenrecht

Hinweis auf fehlende Leistungsfähigkeit macht eine Mahnung entbehrlich

BGH, Urteil vom 20.04.2023 – I ZR 140/22

Erklärt der Schuldner noch vor Fälligkeit, dass er nicht rechtzeitig leisten könne, würde es eine reine Förmelerei darstellen, den Eintritt des Verzuges von einer Mahnung des Gläubigers nach Fälligkeit abhängig zu machen, der der Schulter seinen Erklärungen zufolge ohnehin nicht Folge leisten kann. In einem solchen Fall ist die Mahnung entbehrlich, so der BGH.

Der Gläubiger kann vom Schuldner den Ersatz erforderlicher Kosten der Schadensabwendung anstelle des höheren originären Verzugschadens verlangen, der nach Verzugseintritt ohne die Maßnahme des Gläubigers entstanden wäre.

Diese Entscheidung des BGH ist zwar zu einem Fall des Transportrechts ergangen – der Unternehmer schuldete die Erbringung einer terminbestimmten Beförderungsleistung und erklärte noch vor Ablauf dieses Termins, dass er hierzu nicht in der Lage sei. Der Auftraggeber beauftragt dahin eine

andere Spedition mit der Durchführung und verlangte Ersatz der angefallenen Kosten –, zeigt aber, auf alle Rechtsgebiete anwendbar auf, unter welchen Umständen ein Gläubiger Ersatz solcher Kosten verlangen kann, die er aufwendet, weil er zur Vermeidung weiterer Schäden ein erkennbar besonderes Interesse an einer fristgerechten und rechtzeitigen Leistung hat. Die Mahnung, so der BGH, ist kein Selbstzweck. Sie ist entbehrlich, wenn der Schuldner ernsthaft und endgültig erklärt, nicht leisten zu wollen (oder zu können). Damit kommt der Schuldner auch ohne Mahnung in diesen Fällen bereits vor Fälligkeit in Verzug. (Einer Mahnung hätte der Schuldner seinen eigenen Erklärung zufolge ohnehin nicht nachkommen können). Voraussetzung für den Verzugseintritt ist jedoch, dass dieser besondere Grund – die fehlende Leistungsfähigkeit oder Willigkeit – bei Eintritt der Fälligkeit noch fortwirkt. In diesen Fällen kann der Gläubiger die Kosten einer Ersatzvornahme als Verzögerungsschaden beanspruchen.

Es kommt aus Sicht des BGH nicht darauf an, ob der Gläubiger die kostenauslösenden Maßnahmen vor oder nach Eintritt des Verzuges getroffen hat. (Dr. B)

Folgauftrag ist Füllauftrag im Sinne von § 648 BGB

OLG Naumburg, Urteil vom 24.11.2022

Wird ein Planungsauftrag für die Modernisierung eines Bestandsgebäudes vorzeitig gekündigt und zugleich ein neuer Planungsauftrag für den Umbau und die Modernisierung eines Gebäudekomplexes unter Einschluss des vorgenannten Bestandsgebäudes erteilt, so muss sich der Planer bei der Vergütung der nicht erbrachten Leistungen des zuerst genannten, vorzeitig beendeten Auftrags die Vergütung der erbrachten Leistungen des zuletzt geschlossenen Vertrages als anderweitiger Erwerb anrechnen lassen.

Im vorliegenden Fall musste sich der Architekt bei seinem Honoraranspruch für die infolge Beendigung des ursprünglichen Vertrages hinsichtlich der Modernisierung des Bestandsgebäudes nicht mehr zu erbringenden Leistungen die "Neubeauftragung" für den Umbau und die Modernisierung des gesamten Gebäudekomplexes als anderweitigen Erwerb anrechnen lassen.

Da der neue Vertrag ohne die Kündigung des anderen Vertrages so nicht geschlossen worden wäre, muss die Vergütung aus dem neuen Vertrag als anderweitiger Erwerb bei der Honorarberechnung des gekündigten Vertrages berücksichtigt werden. (Dr. B.)

Privates Baurecht

Anderweitiger Erwerb bei ordentlicher Kündigung

BGH, Beschluss vom 15.03.2023
VII ZR 150/22

Ein VOB/B-Vertrag wird vom Auftraggeber ohne das Vorliegen eines besonderen Kündigungsgrundes, also „frei“ gekündigt. Hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen rechnet der AN daraufhin einen Betrag in Höhe von 22.000 € ab. Die Vorinstanz ist zu dem Ergebnis gelangt, dem AN steht nur ein Anspruch in Höhe von 5 % der nicht mehr erbrachten Leistungen in Anlehnung an § 648 S. 3 BGB (§ 649 S. 3 BGB a. F.), mithin ein Betrag in Höhe von 1.500,00 € zu. Nach Auffassung des OLG habe nämlich der AN stets Aufträge in einem die eigene Kapazität übersteigenden Umfang angenommen und seine Mitarbeiter daher nach der Kündigung auf anderen Baustellen einsetzen können. Zu diesem anderweitigen Erwerb hat aber der AN nicht hinreichend vorgetragen.

Nach Auffassung des BGH kommt es beim anderweitigen Erwerb zunächst nur darauf an, ob ein Füllauftrag erlangt oder böswillig nicht erlangt worden ist. In der Folge reicht es grundsätzlich aus, wenn sich der Unternehmer dazu wahrheitsgemäß, nachvollziehbar und widerspruchsfrei erklärt. Je wahrscheinlicher ein anderweitiger Erwerb ist, umso genauer müssen allerdings die Angaben sein. Da vorliegend greifbare Anhaltspunkte für die wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung des Personals bestanden, ist das OLG

beanstandungsfrei von einer Verletzung der sekundären Darlegungspflicht durch den AN ausgegangen. (SP)

Kein Bauträgervertrag bei Verkauf gebrauchter Immobilie mit Renovierungsleistung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.11.2022
24 U 49/21

Der Käufer erwirbt vom Unternehmer eine gebrauchte Eigentumswohnung. Etwa ein Drittel des vereinbarten Gesamtpreises sollte auf vom Unternehmer durchzuführende Sanierungsarbeiten entfallen. Der Umfang der Sanierungsarbeiten wurde in einem Leistungsverzeichnis festgehalten, das zum Vertragsbestandteil wurde. Nachdem sich herausstellte, dass die Geschossdecke von Hausschwamm befallen ist, setzte der Käufer dem Unternehmer eine Frist zur Mängelbeseitigung. Nach Ablauf der Frist erklärte der Käufer aufgrund nicht fristgerecht erbrachter Leistung der vertraglich vereinbarten „Kernsanierung“ den Rücktritt vom Vertrag und verlangte u.a. die Rückzahlung der bezahlten Kaufpreisrate.

Die Klage des Käufers hat keinen Erfolg. Nur wenn sich der Veräußerer einer Immobilie zu Bauleistungen verpflichtet, die insgesamt nach Umfang und Bedeutung Neubauarbeiten vergleichbar sind, haftet [der Unternehmer] nicht nur für die ausgeführten Umbauarbeiten, sondern auch für die in diesem Bereich vorhandene Altbausubstanz nach den Gewährleistungsregeln des Werkvertragsrechts. Bei einer Renovierungsverpflichtung

oder bei einer sonstigen Umbaupflichtung, die nicht den Umfang eines Bauvertrags erfüllt, ist § 650u BGB demzufolge nicht anwendbar; auf derartige Verträge ist vielmehr neben dem Kaufrecht das Werkvertragsrecht anzuwenden.

Zum Vorteil wurde dem Unternehmer nicht zuletzt die Einbeziehung des Leistungsverzeichnisses für die zu erbringenden Werkleistungen in den notariellen Kaufvertrag. Dieses ermöglichte dem Gericht im Wege der Vertragsauslegung die Feststellung, dass keine „Kernsanierung“ vereinbart wurde. (MW)

Fehlender Eintrag in die Handwerksrolle – ist der Werkvertrag nichtig?

OLG Frankfurt, Beschluss vom 06.03.2023 –
29 U 115/22
Fundstelle: IBR 2023, 387

Ein Bauherr beauftragte einen Unternehmer mit der Sanierung von Bädern in seinem Haus. Das Auftragsvolumen betrug 40.000 €. Während der Ausführung des Auftrags gerieten die Parteien in Streit, der Bauherr kündigte den Vertrag. Im Zuge der sich daran anschließenden Auseinandersetzung vertrat der Bauherr den Rechtsstandpunkt, dass der Vertrag gemäß § 134 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG nichtig sei, weil der Unternehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die streitgegenständlichen Arbeiten nicht in die Handwerksrolle eingetragen gewesen sei.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG leistet Schwarzarbeit, wer

Dienst – oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei „als Erbringer von Dienst – oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung)“.

Ein objektiver Verstoß gegen das SchwarzArbG führt aber nach der Rechtsauffassung des OLG Frankfurt nicht automatisch zur Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 134 BGB sondern nur unter den weiteren subjektiven Voraussetzungen der Kenntnis vom Gesetzesverstoß und der Ausnutzung des Gesetzesverstoßes (so schon BGH, Urteil vom 16.03.2017 VII ZR 197/16). Im vorliegenden Fall hatte der Auftraggeber bei Abschluss des Vertrages noch keine Kenntnis davon, dass der Unternehmer nicht in die Handwerksrolle eingetragen war.

Ergebnis: Der fehlende Eintrag in die Handwerksrolle hat nur dann die Nichtigkeit des Werkvertrages zur Folge, wenn auch der Auftraggeber zumindest Kenntnis vom fehlenden Eintrag hat.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit spielt in der Praxis eine große Rolle. Nach ständiger Rechtsprechung verliert der Besteller sämtliche Mängelansprüche, wenn er den Werklohn auch nur teilweise „schwarz“ bezahlt, der Unternehmer hat andererseits bei einer Schwarzgeldabrede keinen Werklohnanspruch. Das vom BGH für die Nichtigkeit des Vertrages geforderte subjektive Element ist – im Gegensatz zum fehlenden Eintrag in die Handwerksrolle – bei einer Schwarzgeldabrede bzw. Schwarzgeldzahlung leicht nachzuweisen. (Dr.R)

Mietrecht

Änderung des Kostenverteilerschlüssels

LG Frankfurt, Beschluss vom 31.05.2023 -2-13 S 91/22

Ein Beschluss, mit welchem den Wohnungseigentümern die Kosten der Erhaltung und Erneuerung der „zu seiner Sondereigentumseinheit zählenden Fenster, Balkontüren, Rollläden, Wohnungseingangstüren und Kellertüren“ auferlegt werden, hält sich im Rahmen des weiten Ermessens der Wohnungseigentümer gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 WEG.

Zum Sachverhalt:

Eine Wohnungseigentümergeinschaft fasste den Beschluss, dass bestimmte Bauteile, die üblicherweise im Bereich des Sondereigentums der Eigentümer befindlich sind, allerdings Gemeinschaftseigentum darstellen, auf Kosten der Wohnungseigentümer, zu dessen Sondereigentumseinheit diese Einrichtungen zählen, zu erhalten und zu erneuern sind. Die Teilungserklärung sah dagegen eine Kostenverteilung nach Miteigentumsanteilen für derartige Maßnahmen vor.

Das Landgericht Frankfurt teilt mit, dass die Ermöglichung derartiger Kostenverteilungsregelungen gerade ein Anliegen des Reformgesetzgebers war, der als typisches Beispiel für einen derartigen Beschluss in der Gesetzesbegründung den Austausch von Fenstern angeführt hat. Die

Wohnungseigentümer dürfen nach § 19 Abs. 1 WEG, § 16 Abs. 2 S. 2 WEG jeden Maßstab wählen, der den Interessen der Gemeinschaft und der einzelnen Wohnungseigentümer angemessen ist und insbesondere nicht zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung Einzelner führt. Dabei dürfen das „Ob“ als auch das „wie“ der Änderung nicht willkürlich sein. Diesen Anforderungen kommt der Beschluss nach. Die Bauteile unterliegen der Einwirkung durch den Wohnungseigentümer in höherem Maße als das sonstige Gemeinschaftseigentum. Demnach ist es gerechtfertigt auch auf deren Kosten dieses Bauteil zu erhalten. (WS)

Vergaberecht

Im Unterschwellenbereich KEINE Informations- und Wartepflicht

OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2023,
27 U 4/22
Fundstelle: IBRRS 2023, 1770

Das OLG Düsseldorf hat im Juni 2023 entschieden, dass im Unterschwellenbereich grundsätzlich keine Informations- und Wartepflicht analog §134 GWB besteht. Damit gibt der Senat explizit seine im Dezember 2017 (im Newsletter 02/2018 vom Mai 2018 wurde hierüber berichtet) vertretene Auffassung auf. Mangels planwidriger Regelungslücke kann § 134 GWB nicht analog im nationalen Bereich angewandt werden. Eine Informations- und Wartepflicht kann sich jedoch aus landesgesetzlichen Verpflichtungen ergeben. Teilweise sehen die

Landesvergabegesetze (u.a. Sachsen) explizit eine derartige Informations- und Wartepflicht vor. Diese ist natürlich zu beachten.

Die Ablehnung der Analogie wird damit begründet, dass bei Schaffung der UVgO explizit über eine Informations- und Wartefrist diskutiert wurde und diese dann bewusst nicht aufgenommen wurde. Damit ist jedoch auch von keiner planwidrigen Regelungslücke auszugehen. Eine derartige Wartefrist wurde nach umfassender Diskussion bewusst nicht aufgenommen.

Möglicherweise wird die Situation anders beurteilt, wenn ein grenzüberschreitendes Interesse vorliegt. Dann kann sich möglicherweise eine Informationspflicht aus dem Interesse am vollständigen Rechtsschutz aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben. Ein derartiges grenzüberschreitendes Interesse hat im vorliegenden Fall jedoch nicht vorgelegen.

Jedoch führt der Senat weiter aus, dass selbst bei Vorliegen einer analogen Informations- und Wartepflicht der Vertrag nicht als nichtig anzusehen wäre. Aus Zuwiderhandlungen gegen diese, allein den Auftraggeber verpflichtende Regelung folge keine Nichtigkeit eines gleichwohl geschlossenen Vertrages (anders als § 135 GWB). Die Nichtigkeit im Oberschwellenbereich könne allein nach § 135 GWB festgestellt werden, es wäre daher ein Wertungswiderspruch, wenn im Unterschwellenbereich allein aus Verstoß gegen § 134 GWB die Nichtigkeit des Vertrages (dann gem. § 134 BGB) folgen würde. Ein derartig schwerer Eingriff wäre aufgrund fehlender gesetzgeberischer

Rechtsgrundlage kaum zu rechtfertigen.

Von der damaligen Rechtsauffassung weicht der Senat explizit ab. Begründet wird dies damit, dass aus dem Grundsatz der Gewährleistung tatsächlich wirksamer gerichtlicher Kontrollen gem. Art. 19 Abs. 4 GG nicht zwingend die Gewährleistung von Primärrechtsschutz erforderlich ist. Eine Kompensation könne auch über Schadensersatzforderungen erfolgen.

Sofern also die Landesvergabegesetze keine Informations- und Wartepflicht festlegen, besteht eine solche im Unterschwellenbereich nicht. Eine nachgelagerte Unterrichtungspflicht über den bereits erfolgten Abschluss bzw. die Zuschlagserteilung ist jedoch vorhanden. Bieter sollen darüber informiert werden, dass sie den Zuschlag auf ein Angebot nicht erhalten haben. (SC)

Keine Rückforderung bei unklarem Zuwendungsbescheid

VG Köln, Urteil vom 03.03.2023
16 K 2955/20

Die Rückforderung einer gewährten und ausgezahlten Zuwendung wegen Vergaberechtsverstößen setzt voraus, dass der Zuwendungsbescheid Vorgaben zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen enthält. Diesbezüglich ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Bei der Auslegung der Regelungen des Zuwendungsbescheids gehen Unklarheiten zu Lasten der Erlassbehörde.

Hintergrund der Entscheidung ist ein Streit zwischen Kläger und Beklagter über die Rückforderung einer Zuwendung wegen vergaberechtlicher Verstöße.

Nach Durchführung eines ersten Koordinierungsgesprächs übermittelte die Beklagte der Klägerin Durchführungsverordnungen und Erlasse hinsichtlich der vergaberechtlichen Neuregelungen des sog. Konjunkturpakets II, darunter den Präqualifizierungserlass und den Vergabebeschleunigungserlass. Der später ergangene Bewilligungsbescheid samt ANBest-P verwies ausschließlich auf die Einhaltung der VOB/A 1. Abschnitt. Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger hätte den Präqualifizierungserlass sowie den Vergabebeschleunigungserlasse einzuhalten. Der Kläger ist der Auffassung, er habe die genannten Erlasse nicht anzuwenden. Zur Angebotsabgabe wurden entgegen der Erlasse sowohl Unternehmen aus dem Präqualifizierungsverzeichnis als auch solche außerhalb des Verzeichnisses aufgefordert. Bezuschlagt wurde ein nicht-präqualifiziertes Unternehmen. Die Beklagte erließ einen Erstattungsbescheid gegen den Kläger.

Zu Unrecht, so das VG Köln. Der Zuwendungsbescheid enthält keine Verpflichtung des Klägers, die Vorgaben des Präqualifizierungserlasses zu beachten. Eine solche Verpflichtung lässt sich auch nicht im Wege der Auslegung der Allgemeinen Nebenbestimmungen entnehmen. Die Regelungen des Zuwendungsbescheids unterliegen der Auslegung aus Sicht eines objektiven Empfängers entsprechend der §§ 133, 157 BGB. Bei

der Auslegung der Regelungen des Zuwendungsbescheids gehen Unklarheiten zu Lasten der Erlassbehörde. Soweit in einem Zuwendungsbescheid Vorgaben zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen getroffen werden, ist diesbezüglich ein strenger Maßstab anzulegen. Angesichts der Fülle der vergaberechtlichen Vorschriften, der vielfältigen Anwendungsprobleme selbst für öffentliche Vergabestellen sowie mangels einer bei Zuwendungsempfängern regelmäßig nicht gegebenen Vertrautheit mit den Vorgaben des Vergaberechts ist es für einen privatrechtlichen Zuwendungsempfänger von besonderer Bedeutung, dass er eindeutig und unmissverständlich nachvollziehen kann, ob und inwieweit er den Vorgaben des Vergaberechts unterworfen wird.

Die Entscheidung des VG Köln ist zu begrüßen. Zuwendungsbescheide werden in der Praxis häufig unklar formuliert. Im Zweifel werden vergaberechtliche Auflagen nicht wirksam in den Zuwendungsbescheid eingebunden. Zuwendungsempfänger sollten stets prüfen, inwiefern Vergabepflichten überhaupt zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides geworden sind. Rückforderungsbegehren sollte nicht leichtfertig stattgegeben werden (TM)

E-Vergabe: Nicht wie vorgegeben eingereichtes Angebot ist auszuschließen!

BGH, Urteil vom 16.05.2023 – XIII ZR 14/21
Fundstelle: IBRRS 2023, 414

Der 13. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschied Mitte Mai dieses Jahres, dass der Auftraggeber mit der elektronischen Übermittlung auch bestimmte Dateiformate vorgeben kann. In diesem Zusammenhang sind die Angebote, die nicht in der vom Auftraggeber vorgegebenen Form eingereicht wurden, auszuschließen. Eine Nachforderung von nicht formgerecht eingereichten Angebotsteilen ist demnach ausgeschlossen.

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach Abschnitt 1 der VOB/A 2016 hatte der öffentliche Auftraggeber die elektronische Übermittlung der Angebote vorgegeben. Zugleich hatte er in den Vergabeunterlagen bestimmt, dass Teile des Angebots als GAEB-Datei einzureichen waren. Hierfür stellte der öffentliche Auftraggeber den Bietern eine Lizenz des entsprechenden Softwareprogramms zur Verfügung. Der Bieter mit dem günstigsten Angebot übermittelte sein Angebot zwar elektronisch, allerdings nur als PDF-Datei und nicht, wie teilweise gefordert, als GAEB-Datei. Das Angebot des Bieters wurde daraufhin ausgeschlossen. Der Auftraggeber hob anschließend das Vergabeverfahren auf und schrieb die Leistungen im formlosen Verhandlungsverfahren ohne Beteiligung des Bieters neu aus und beauftragte einen Drittunternehmer. Der Bieter reichte sodann Klage auf Schadensersatz für seinen entgangenen Gewinn ein. Das Berufungsgericht sprach dem Bieter den Schadensersatz mit der Begründung zu, dass die elektronische Form eingehalten wurde. Die Datei im „richtigen“ Format hätte nachgefordert werden können. Dagegen wendet sich der öffentliche Auftraggeber in seiner Revision.

Der öffentliche Auftraggeber hat mit seiner Revision Erfolg. Der BGH hob die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf und bestätigte den Angebotsausschluss.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 VOB/A 2016 (entspricht § 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 VOB/A, aktuelle Fassung) legt der Auftraggeber fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts lässt, laut BGH, der Begriff der „Form“ in § 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 VOB/A bereits nach seinem Wortlaut die Auslegung dahin zu, dass die Form eines Angebots auch die bei seiner Einreichung zu verwendenden elektronischen Mittel nach §§ 11, 11a VOB/A umfasst. Die „Form“ einer Erklärung bezeichnet die Anforderungen an die Art und Weise ihrer Verkörperung und Abgabe. Der BGH führt in diesem Zusammenhang aus, dass die Regelungen des §§ 11, 11a VOB/A im Unterschwellenbereich zwar keine Definition für den Begriff der „elektronischen Mittel“ enthalten. Allerdings kann auf die Regelung des § 11 Abs. 1 VOB/A EU zurückgegriffen werden, da für die Durchführung der elektronischen Kommunikation im Ober- und Unterschwellenbereich übereinstimmende Regelungen gelten sollen. Danach sind „elektronische Mittel“ Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (vgl. auch § 9 Abs. 1 VgV). Schon nach dem Wortlaut umfasst der Begriff der elektronischen Mittel danach auch Softwareprogramme, die der elektronischen Datenübermittlung dienen. Elektronische Mittel bestimmen durch die Vorgabe von Dateiformaten demnach die Art und Weise der (äußeren) Verkörperung und der Abgabe und Übermittlung des Angebots.

Wenn ein zum Datenaustausch verwendetes Softwareprogramm zur Verkörperung und Übermittlung der Erklärung ein bestimmtes Dateiformat erfordert, beinhaltet die Verwendung des Programms notwendig dieses Dateiformat und legt damit die (äußere) Verkörperung des Angebots und die Art seiner Übermittlung fest. Der Senat ist der Auffassung, dass unter den Begriff der Form daher auch die Vorgabe elektronischer Mittel fallen kann, ohne dass dies die Wortlautgrenzen überschreiten würde. Die Abgabe des vorliegenden Angebots als PDF-Datei führt dazu, dass sich der Bieter nicht an die zulässigen Vorgaben des Auftraggebers hielt und demnach das Angebot nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben wurde. Das Angebot entspricht nicht den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 VOB/A und ist demnach nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A zwingend auszuschließen. Eine Nachforderung nach § 16a VOB/A ist ausgeschlossen, da bereit kein formgerecht übermitteltes Angebot vorliegt.

Die bieterfreundliche Entscheidung des BGH vom 18.06.2019 – X ZR 86/17 scheint mit der vorliegenden Entscheidung überholt zu sein. Die vergaberechtliche Rechtsprechung neigt nicht dazu, über formale Angebotsmängel hinwegzusehen. Im Gegenteil. Die Entscheidung spiegelt die Formstrenge des Vergaberechts wider. Die Bieter sind demnach weiterhin angehalten, die Angebotsunterlagen in formaler Hinsicht vor Abgabe des Angebots auf alle Anforderungen hin zu überprüfen. Eine sorgfältige Angebotsbearbeitung ist demnach unerlässlich. (IF)

Regensburg / Passau im Juli 2023